

KfW-Umweltprogramm

Umweltschutz in Unternehmen

Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen.

Förderziel

Das KfW-Umweltprogramm ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen, wie etwa Maßnahmen zum umwelt-, natur- und ressourcenschonenden und kreislauforientierten Wirtschaften („Circular Economy“), zur Verbesserung des Klimaschutzes oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Die Förderung aus dem KfW-Umweltprogramm unterstützt Maßnahmen, die über geltende Unions- oder nationale umweltschutzrechtliche Anforderungen hinausgehen und dadurch den Umweltschutz verbessern. Ferner werden Maßnahmen unterstützt, die der frühzeitigen Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht geltende EU-Regelungen dienen. Soweit für die zur Förderung beantragte Maßnahme keine umweltschutzrechtlichen Anforderungen und Grenzwerte bestehen, werden Maßnahmen unterstützt, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führen.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens bis 2045 treibhausgasneutral zu sein und eine umwelt- und ressourcenschonende zirkuläre Wirtschaft zu etablieren. Bei der Wahl und Ausgestaltung von Maßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, geförderte Maßnahmen möglichst energie- und ressourceneffizient sowie kreislauforientiert zu gestalten, negative Umwelt- und Klimaauswirkungen möglichst weitgehend zu vermeiden und aus dem Klimawandel resultierende Risiken zu berücksichtigen.

Kleine Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Kommission können dabei in einem Förderfenster für kleine Unternehmen besonders günstige Konditionen erhalten.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die jeweils in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - mit Unternehmenssitz in Deutschland
 - mit Unternehmenssitz im Ausland

für Vorhaben innerhalb der Europäischen Union (EU):

- Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland
- Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Europäischen Union
- Joint Ventures in der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblicher deutscher Beteiligung von mindestens 25%.

Gefördert werden

- (für 240) Unternehmen jeder Größe.
- (für 241) kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Ausgeschlossene Antragsteller

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation und den Klimaschutz zu verbessern und Ressourcen zu schonen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen **insbesondere**:

1. Maßnahmen zum effizienten und kreislaforientierten Umgang mit Ressourcen („Circular Economy“)

- **Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, kreislaforientierte Produktion**
 - Investitionen in ressourcensparende, kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren, insbesondere Prozessneugestaltungen und Prozessoptimierungen mit dem Ziel der Materialeinsparung oder der Erhöhung von Rezyklateinsatzquoten sowie ein nachhaltiges, kreislaforientiertes, auf längere Lebensdauern, Wieder- und Weiterverwendung und Reparierbarkeit ausgelegtes Produktdesign. Hierzu zählen auch Produktionsverfahren, die indirekt zu einer Ressourcenschonung in der Lieferkette führen.
 - Maßnahmen zur Schließung von Materialkreisläufen durch den Ersatz von Primärrohstoffen durch recycelte Rohstoffe (Sekundärrohstoffe).
 - Investitionen in die Entwicklung zur Identifizierung von Schadstoffen und in Verfahren zu deren Ausschleusung aus Abfällen.
- **Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung**
 - Maßnahmen mit dem Ziel der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Maßnahmen zum Recycling von Abfall oder zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen
 - Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, zum Beispiel die Identifizierung und Verfahren zur Ausschleusung von Schadstoffen aus Abfällen sowie zur Zerstörung organischer Schadstoffe (z. B. POP, PFAS).
 - Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen.
 - Technologien zur Gewinnung von Sekundärmaterialien und zur Rückgewinnung von Rohstoffen (unter anderem Phosphor, Stickstoff, Mineralstoffe) zum Beispiel durch Urban Mining.

Dies umfasst beispielsweise:

- Verfahren zur Aufbereitung von Baustoffen
- Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungaschen, einschließlich Monoverbrennungsanlagen zur thermischen Vorbehandlung
- die Errichtung von Anlagen zur Rückgewinnung von Mineralstoffen aus teerhaltigem Straßenaufbruch in Kombination mit Abwärmenutzung.

- **Abwasservermeidung, Abwasserbehandlung, Reduzierung des Wasserbedarfs und Wasserwiederverwendung**

Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -behandlung, zur Reduzierung des Wasserbedarfs oder zur Wasserwiederverwendung, zum Beispiel:

- Bau von Anlagen zur Spurenstoffelimination (Elimination von Mikroschadstoffen/Mikroverunreinigungen), beispielsweise durch Aktivkohleabsorption, Ozonierung, Membranbioreaktoren (MBR), Membranfiltration (Nanofiltration)
- Bau bzw. Ausbau von Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwässer auf dem Werksgelände mit dem Ziel der Wiederverwendung von Stoffen oder der Entlastung der kommunalen Kläranlage vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation
- Maßnahmen zur Kreislaufführung von Wasser und zur Wassereinsparung mit dem Ziel der Reduzierung des Wasserbedarfs
- Bau von Anlagen zur Nutzung von aufbereitetem Grauwasser oder Abwasser zur Nutzung als Betriebswasser oder im Rahmen von Produktionsprozessen.

2. Luftreinhaltung/Lärmschutz

Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen.

Hierunter fallen beispielsweise die Neuanschaffung Batterie- oder Brennstoffzellen-betriebener mobiler Maschinen und die Nachrüstung mobiler Maschinen, wie Baumaschinen, mit Rußpartikelfiltern.

Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Erschütterungen, beispielsweise

- Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen, Antriebsaggregate, Motoren/Getriebe
- Lärminderung durch Abschirmung, Kapselung oder Einhausung, beispielsweise durch
 - schallabsorbierende Oberflächen
 - Schalldämpfer, Schallschutzhauben oder Schallschutzkapseln
- Minderung von Erschütterungen durch Dämpfung oder Isolierung, beispielsweise durch
 - Entkoppelung
 - elastische Lagerung.

3. Klimaschutz-/ sowie Klimaanpassungsmaßnahmen (technisch)

Technische Klimaschutzmaßnahmen, die nicht dem Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien zuzuordnen sind, wie

- Maßnahmen zur Reduktion des Einsatzes oder des Ausstoßes klimaschädlicher Gase in der Produktion oder in Produkten
- Nutzung von Kohlenstoffdioxid aus Industrieprozessen als Rohstoffquelle
- Erfassung und Nutzung von Deponiegasen
- Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen an Kläranlagen auf dem Werksgelände (Reduzierung der klimarelevanten Gase Methan und Lachgas).

Technische Klimaanpassungsmaßnahmen, wie

- Einrichtung von alternativen, abflussunabhängigen Kühlverfahren, verbunden mit Maßnahmen zur Nutzung abgegebener Restwärme
- Maßnahmen auf dem eigenen Werksgelände zur Stärkung der Resilienz der baulichen und digitalen Infrastruktur z.B. für Wasser-/Abwasser (Regenüberlaufbecken) oder zur Sicherung von Gefahrstoffen vor Extremwetterereignissen und Naturkatastrophen.

4. Sonstige Umweltschutzmaßnahmen:

- Maßnahmen zum vorsorgenden Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz.
- Maßnahmen zur Sanierung von Umweltschäden (zum Beispiel Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder Grundwassers oder der Meeresumwelt, wie vor allem die Altlasten- beziehungsweise Flächensanierung), sofern das Unternehmen für die Beseitigung des Umweltschadens nicht haftet oder die nach nationalem Recht haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann.
- Maßnahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen an Bestandsdeponien, Deponiesanierung.

5. Planungs- und Umsetzungsbegleitung

In Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition können auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Erwerb von Grundstücken sowie Erwerb und Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die unter das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

- Investitionen mit Schwerpunkt im Bereich der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe „Beihilfe“
- Technische gebäudebezogene Maßnahmen sowie gebäudebezogene Maßnahmen zur Klimaanpassung (zum Beispiel an Fassade, Fenster, Einbau sommerlichen Wärmeschutzes oder Klimatisierung), mit Ausnahme der im Merkblatt explizit genannten förderfähigen Maßnahmen
- Neu- oder Ausbau von Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoffkraftwerken oder sonstige auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien \(kfw.de\)](http://www.kfw.de/kundenversion-paris-kompatible-sektorleitlinien). Konkret gelten für dieses Förderprogramm die Sektorleitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlerzeugung, den Stromerzeugungssektor sowie Öl und Erdgas.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Kreditbetrag

- Maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben.
- Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.
- Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.
- Die Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit überschritten werden. Der Kredithöchstbetrag sollte 50 Millionen Euro nicht überschreiten.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit in vierteljährlich gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredits geleistet werden.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Im gBzA-Center www.kfw.de/gbza können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließende Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-Identifikationsnummer kann der Finanzierungspartner Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095).
- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, (Formularnummer 600 000 0075). Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Bei Überschreitung der Kreditobergrenze ergänzende Vorhabenbeschreibung zu den Umwelteffekten.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen. Daneben wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des „Allgemeines Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung (EU)** Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Diese Beihilfen

können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximale Beträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Hierbei gilt:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung ab 01.01.2026 Informationen über jede De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem zentralen De-minimis-Register der Europäischen Kommission im Internet gesetzlich verpflichtend veröffentlicht werden. Im Falle natürlicher Personen als Beihilfeempfänger erfolgt eine Pseudonymisierung ausgewählter Daten nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnung.

Es können Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30. Juni 2023) in Anspruch genommen werden.

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfemaximale Intensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfemaximale Betrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 3)
- „Investitionsbeihilfen zur Sanierung von Umweltschäden, zur Sanierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, Schutz der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Umsetzung naturbasierter Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels“ gemäß Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 9)
- „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ gemäß Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 10).

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Auftraggeber und Durchführung

Das KfW-Umweltprogramm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) durchgeführt.



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit